

Satzung des Schulfördervereins der Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein der Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Gera.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsaufgaben an der Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ als Ort für lebenslanges Lernen, für Kommunikation, für Begegnung und Integration. Die Vereinstätigkeit erfolgt parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich neutral und dient der Erfüllung allgemeiner, beruflicher und individueller Bildungsansprüche von Menschen unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - Das lebenslange Lernen an der Geraer Volkshochschule verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit heben.
 - Den Leistungsstand und die Qualität des Bildungsangebots der Geraer Volkshochschule erhöhen.
 - Mit dem Bildungsangebot schneller auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren.
- (3) Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Projektarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und durch Kommunikation mit Politik, Wirtschaft, Behörden und weiteren Partnern.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist möglich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige Jugendliche müssen das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben und bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - und bis zu fünf Beisitzern.Die Schulleiterin/der Schulleiter der Geraer Volkshochschule wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und fungiert als Beirat.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme. Weiteres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich sowie per E-Mail mit Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung finden Berücksichtigung, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Darüber hinaus können Anträge bis zur Beschlussfassung der Tagesordnung gestellt werden. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Revisionskommission,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Beschlussfassung der Beitragsordnungs- und Finanzordnung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen durch die Stadt Gera ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Erwachsenenbildung zu verwenden. Die Ausführung der Vermögensverwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamts.

Vorstehende Satzung wurde am 26.10.2016 in Gera von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.